



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G85 N3, G98, G100 N3, G101 N4

Planänderungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 07. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Ausnahmen und Befreiungen	6
4. Nebenbestimmungen	7
5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	7
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung	7
B. Begründung	8
1. Darstellung der Planänderungen	8
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	12
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	13
4. Materiellrechtliche Würdigung	15
a) Planrechtfertigung	15
b) Abwägung	16
aa) Grundsätze	16
bb) Öffentliche Belange	17
cc) Private Belange	25
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	28
C. Kostenentscheidung	29
D. Rechtsbehelfsbelehrung	30

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 05.09.2008 und 12.09.2008 im Bereich der Stadt Hilden (Baupläne G85 N3, G98, G100 N3, G101 N4) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G85 N3:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen Wasserrechtliche Erlaubnis, Landrat des Kreises Mettmann, 08.11.2007	Anlage „Zustimmungs- erklärung“

G85 N3	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000 Wasserhaltungsplan KP 85 Hilden, Prinzipskizze	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 05	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 07.05.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G85 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G98:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungs- erklärung“
G98	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 06	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 05.06.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G98
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G100 N3:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungs- erklärung“
G100 N3	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
EEN-EPR-DLS-002, Blatt1	Sonderzeichnung Nr.6 - Bestandszeichnung HDD-Leitung CO, Maßstab 1:100	Anlage „Technische Daten / Längsschnitt“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 07	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.06.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G100 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G101 N4:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G101 N4	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 07	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 20.05.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G101 N4
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3. Ausnahmen und Befreiungen

zu Bauplan G98:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hildener Stadtwald, Itter“ (D2.3-6). Durch die Verschiebung der Leitungstrasse und des Arbeitsstreifens innerhalb derselben Fettweide erfolgte keine größere Flächeninanspruchnahme. Durch die Änderung wurde lediglich ein anderer Bereich der Fettweide betroffen.

zu Bauplan G100 N3:

Der Austrittsbereich der HDD-Bohrung sowie der Montagestreifen für den Aufbau des HDD-Rohrstranges befanden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hildener Stadtwald, Itter“ (D2.3-6). Durch die Planänderung erfolgte

eine Verlängerung des Montagestreifens um ca. 70 m auf einer Fettweide, die nach Abschluss der Bautätigkeit wieder hergestellt wurde.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) eine Befreiung erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

4. Nebenbestimmungen

Es gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und die im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 enthaltenen Nebenbestimmungen.

5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Die von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Hilden stellen sich wie folgt dar:

zu Bauplan G85 N3:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft in Süd-Nord-Richtung durch den Osten der Stadt Hilden mit einem Abstand von ca. 40 m zur BAB A 3. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich des Südfriedhofs. Die Trasse der Kohlenmonoxidleitung quert hier zunächst eine drainierte Streuobstwiese, anschließend den Garather Mühlenbach mit Ufergehölzen und tritt dann in einen Grünlandbereich ein, der im Westen durch einen Wald aus überwiegend bodenständigen Gehölzarten mit Altholzanteil und im Osten durch die BAB A 3 mit jungem Böschungsbegleitgrün eingefasst wird.

In der planfestgestellten Situation quert die Kohlenmonoxidleitung im Kreuzungsbereich des Garather Mühlenbaches zwei Fremdleitungen (Gasleitung DN 150 und Ölleitung DN 700) im schleifenden Schnitt und mit einem Achsabstand von weniger als 6,5 m zu den Fremdleitungen.

Aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern der vorhandenen Fremdleitungen, die eine rechtwinkelige Querung der Leitungen und einen bestimmten Achsabstand festlegen, der Lage einer vorhandenen Drainage südlich des Garather Mühlenbaches sowie aufgrund der Inhalte der privatrechtlichen Einigungen mit den betroffenen Eigentümern und Pächter erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die planfestgestellte Lage der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung wurde ab dem Tangentschnittpunkt (TS) 251.1.1 auf einem Teilstück von ca. 98 m Länge aufgegeben. Auf der Streuobstwiese südlich des Garather Mühlenbaches erfolgte eine nordwestliche Drehung des Rohrstrangs auf einer Abschnittslänge von ca. 61 m innerhalb des Arbeitsstreifens zum neuen TS 252.2.1. Nachfolgend wurde der Garather Mühlenbach einschließlich Ufergehölzen in offener Bauweise gequert. Die Fließgewässerquerung erfolgte ca. 8 m weiter westlich vom planfestgestellten Kreuzungspunkt. Nach der Bachquerung läuft die Trasse auf einer Länge von ca. 20 m nach Norden zum neuen TS 253.2.1. Von hier verschwenkt die Leitungstrasse nach Osten, quert rechtwinkelig die genannten Fremdleitungen und erreicht nach ca. 15 m den neuen TS 253.2.2. Ab diesem TS wurde wieder der planfestgestellte Trassenverlauf aufgenommen.

Durch die Planänderung wurden nördlich des Garather Mühlenbaches temporär zusätzliche Arbeitsflächen von ca. 250 m² innerhalb der Fettweide beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder in den Ausgangszustand versetzt wurden.

Abweichend von der planfestgestellten Grundwasserhaltung erfolgte die Entwässerung des Rohrgrabens über in Reihe geschaltete vertikal entwässernde Lanzen, die in einem Abstand von ca. 1 m zueinander in den Boden eingespült wurden. Die planfestgestellte Einleitungsstelle wurde beibehalten. Die planfestgestellte maximale Grundwasserentnahmemenge wurde nicht überschritten. Mit Bescheid vom 08.11.2007 erteilte der Landrat des Kreises Mettmann eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Grundwassers aus der Baugrubenentwässerung in den Garather Mühlenbach.

zu Bauplan G98:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Nordosten von Hilden parallel zur BAB A 3 südlich des Hildener Kreuzes über Grünlandflächen, die zwischen den Fließgewässern Sandbach und Hoxbach liegen.

Die Änderung des Trassenverlaufs in diesem Bereich erfolgte aufgrund nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 getroffener privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Verschiebung der Rohrachse begann ca. 8 m nördlich des Sandbaches durch Einrichtung des neuen TS 299.1/1. Ab hier erfolgte über eine Distanz von ca. 14,5 m eine Drehung der Rohrachse in Richtung Westen zum neuen TS 299.1/2. Ab diesem TS verläuft die Rohrleitung Richtung Norden mit ca. 5 m Abstand parallel zur planfestgestellten Rohrachse und trifft nach ca. 80 m am neuen TS 300.1/2 wieder auf den planfestgestellten Trassenverlauf.

Die Änderung der Rohrlage vollzog sich insgesamt auf einer Länge von ca. 115 m.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen wurde an die Trassenverschiebung angepasst. Er wurde an der Ostseite reduziert, während die Westseite des Arbeitsstreifens in gleichem Umfang erweitert wurde.

Der Bereich der Planänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hildener Stadtwald, Itter“. Durch die Verschiebung der Trasse und des Arbeitsstreifens erfolgte keine größere Flächeninanspruchnahme.

zu Bauplan G100 N3:

Die planfestgestellte Trasse verläuft von Süden kommend parallel zur BAB A 3 und knickt auf Höhe des Jägerhofes nach Westen ab, um die BAB A 3 sowie die als Brücke über der Autobahn liegende L 403 südlich des Hildener

Kreuzes mittels eines geschlossenen Bauverfahrens (Horizontal Directional Drilling - HDD) zu queren.

Ursprünglich sollte der Stellplatz des HDD-Bohrgerätes westlich der BAB A 3 auf einer landwirtschaftlichen Fläche eingerichtet werden. Der Austrittspunkt der HDD-Bohrung sowie der Montagestreifen zum Bau des HDD-Rohrstranges war auf der östlichen Seite der Autobahn im Bereich einer Ackerfläche vorgesehen. Die Länge der HDD-Bohrung sollte ca. 113 m betragen.

Die Planänderung erfolgte aufgrund der im Rahmen der Bauausführung vor Ort vorgefundenen Ausmaße der Brückenfundamente der gequerten Landesstraße, deren reale Größe aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen zur Planfeststellung verwendeten Plänen nicht zu entnehmen waren.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Auf der Ostseite der BAB A 3 verschwenkt die Trasse etwas weiter nach Nordosten, so dass der TS 305/1 um ca. 10 m verschoben wurde. Auf der Westseite der Autobahn knickt die Trasse am planfestgestellten TS 308.1/1 nach Südosten ab. Dadurch ergab sich dort eine Trassenverschiebung um ca. 32 m nach Norden. Die HDD-Bohrung erfolgte auf einer Länge von ca. 185 m.

Entsprechend der Trassenverschiebung wurde der Arbeitsstreifen auf der Ostseite der BAB A 3 bis zu ca. 7 m auf einer Fettweide verschoben. Dort verschwenkte der Montagestreifen für den Aufbau des HDD-Rohrstranges weiter nach Süden und der Streifen wurde um ca. 70 m verlängert.

Die Grundwasserhaltung erfolgte gemäß dem planfestgestellten Umfang. Sie wurde lediglich räumlich an die geänderte Trassenführung angepasst.

Der Bereich der Planänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hildener Stadtwald, Itter“. Durch die Verlängerung des temporären Montagestreifens um ca. 70 m wurde eine Fettweide stärker betroffen.

zu Bauplan G101 N4:

Die planfestgestellte Trasse verläuft südwestlich des Hildener Kreuzes und quert dabei den geplanten Gewerbepark Giesenheide in Hilden-Nord. Vom TS 310.1/1 bis zum TS 311.1/1 liegt die Leitung nach dem planfestgestellten Bauplan parallel zum Birken Weg am Rande von Grünland.

Bei der Trassenplanung wurde nicht die geplante Nutzung eines Baugebietes innerhalb des Gewerbeparks Hilden-Nord als Stellplatzfläche und LKW-Zufahrt (Birken Weg) berücksichtigt. Um Restriktionen für die zukünftige Nutzung der Flächen zu vermeiden, wurde die Trasse abweichend von den planfestgestellten Darstellungen im Randbereich des Birken Wegs bzw. der geplanten Entwässerungsmulde verlegt.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die parallel zum Birken Weg liegende Trasse wurde um ca. 2 m aus der Gründlandfläche in den Randbereich der Straße (geplante Versickerungsmulde) verschoben. Die Änderung der Rohrlage vollzog sich über eine Gesamtlänge von ca. 135 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 05.09.2008 und 12.09.2009 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Planänderungen abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Stadtwerke Hilden
- Landrat des Kreises Mettmann
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Änderungen auf dem Gebiet der Stadt Hilden handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Planes im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen betreffen im Wesentlichen geringfügige Trassenverschiebungen sowie teilweise Verschiebungen und Aufweitungen der Arbeitsstreifen in den vorgenannten Bereichen. Die Trassenverschiebungen erfolgen im Verhältnis zum mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf nur um wenige Meter. Durch diese Planänderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei diesen Planänderungen um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragten Planänderungen bereits realisiert worden sind, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Hilden ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesen Trassenabschnitten die beantragten Änderungen erforderlich waren.

Durch die Planänderungen werden keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen, sondern die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Grundstücksflächen werden geringfügig anders betroffen.

Die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der ent-

gegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit den Planänderungen verfolgten Zielen mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 12.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass es durch die Änderungen nicht zu größeren Eingriffen gekommen ist.

Die HLB weist darauf hin, dass für die Planänderungen in den Bereichen der Baupläne G98 und G100 N3 die Erteilung von landschaftsrechtlichen Befreiungen nach § 69 LG NRW erforderlich sei. Die landschaftsrechtlichen Befreiungen wurden unter Ziffer A.3. dieses Beschlusses erteilt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54.8 -BIS- vom 15.12.2008

Die Obere Wasserbehörde (OWB) macht gegen die Planänderungen keine Bedenken geltend. Sie stellt fest, dass durch die Änderungen wasserrechtlichen Belange nicht stärker betroffen sind.

Kreis Mettmann

Az.: 63-2 vom 23.12.2008

Der Landrat des Kreises Mettmann weist als Untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass die im „Sonder-Bauplan G100“ dargestellte Leitungstrasse entgegen der planfestgestellten Trassenführung „im Bereich der Stadt Hilden eine in der multitemporalen Luftbild- und Kartenauswertung des Kreises Mettmann erfasste Altablagerung“ schneidet. Die Altablagerung („Altlast-

Anfangsverdacht“) sei bislang nicht untersucht worden, so dass unklar sei, ob von der Fläche Gefahren ausgehen bzw. Belastungen vorhanden seien.

Des Weiteren stellt er fest, dass nach den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses der Eingriff im Bereich von altlastenverdächtigen Flächen durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen verantwortlich zu begleiten sei. Zudem seien die Ergebnisse der gutachtlichen Baubegleitung sowie die Ordnungsmäßigkeit von Aushub-, Entsorgungs- und Verfüllmaßnahmen von dem zu beauftragenden Sachverständigen in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und dem Landrat des Kreises Mettmann zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Dieser Bericht liege ihm allerdings bislang nicht vor. In Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen der Altablagerung sei außerdem die Frage zu klären, ob Beschädigungen am Korrosionsschutz der Leitung ausgeschlossen werden können.

Zu den Ausführungen des Landrates des Kreises Mettmann ist Folgendes festzustellen:

Im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sind durch die Nebenbestimmungen 6.2.149 ff. im Hinblick auf den Themenkreis „Altlasten“ umfassende Regelungen getroffen worden, die auch für die Planänderung im Bereich des Bauplans G100 N3 gelten (vgl. Ziffer A.4. dieses Beschlusses). Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des hiesigen Planänderungsverfahrens geäußert, ihr sei der Bereich der Altablagerung bekannt. Im Zuge der Bauabwicklung würden in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde und unter Federführung eines geeigneten und unabhängigen Sachverständigen Bodenbehebungen vor der Verlegung der Rohrleitung durchgeführt und die Ergebnisse würden der Unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Aufgrund der bestehenden Regelungen und den vorgenannten Zusagen der Vorhabensträgerin sind insoweit im Rahmen der hiesigen Entscheidung keine weitergehenden Regelungen zur Erfüllung der Forderungen des Landrates des Kreises Mettmann zu treffen.

Im Übrigen weist der Landrat des Kreises Mettmann in seiner Stellungnahme darauf hin, „dass der Kreis Mettmann den Bau einer Rohrfernleitung für Koh-

lenmonoxid zwischen den Bayer-Werken in Köln-Worringen und Krefeld-Urdingen auch nach dem Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 weiterhin ablehnt.“ Als Gründe führt er eine „fehlende Rechtfertigung für Enteignungen“, eine „mangelhafte Trassenabwägung“ und „unzureichende Sicherheitsstandards, mit denen der Stand der Technik nicht eingehalten wird“, an.

Die vorgenannten Äußerungen des Landrates beziehen sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die im Wesentlichen nur geringfügige Trassenverschiebungen betreffen. Sie sind daher nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf die vorgebrachten Themenkreise wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Stadt Hilden

Az.: IV/61.1 Groll-STEP

Vom Bürgermeister der Stadt Hilden werden gegen die beantragten Planänderungen keine fachlichen Bedenken geltend gemacht.

In seiner Stellungnahme macht sich der Bürgermeister der Stadt Hilden allerdings Teilinhalte der „Stellungnahme vom 23.01.2009“ der anerkannten Naturschutzverbände zu den hiesigen Planänderungen zu Eigen.

Er fordert, „1. die Eignung des Bayer-Konzerns und der von ihm beauftragten Firmen zu überprüfen, ob und in welcher Weise sie überhaupt in der Lage sind, ein solches Großprojekt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007) durchzuführen; und 2. zumindest für alle noch laufenden und nicht beendeten Baumaßnahmen einen Baustopp zu verhängen, um die Umsetzung der Planfeststellungsbeschlussauflagen zu überprüfen und ggf. nachträglich einzufordern.“

Die Forderungen des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen. Sie enthalten jedoch keine die beantragten Planänderungen betreffenden abwägungserheblichen Aspekte.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anmerkungen des Bürgermeisters wird auf die unter Ziffer B.3. dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen verwiesen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden sowohl allgemeine Einwendungen als auch spezifische Einwendungen zu den einzelnen Planänderungen geltend gemacht.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings auch mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und

im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Die Einwendungen der Naturschutzverbände zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In den Planänderungsunterlagen ist jeweils der sog. „Bauausführungsplan“ im Maßstab 1:1.000 enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie deren Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereich ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergegeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zu den Planabweichungen auf dem Gebiet der Stadt Hilden eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte dar, die für eine sachgerechte Beurteilung der Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den vorgenannten Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die Nennung der Blattnummer „G85 N3“, „G98“, „G100 N3“ und „G101 N4“, die jeweilige Bezeichnung als „Bauausführungsplan“ sowie durch das Datum der Planänderung von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist von der Vorhabensträgerin in den vorgenannten Bauausführungsplänen im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt worden. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Hinsichtlich der spezifischen Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zu den einzelnen Änderungsabschnitten wird aus den vorgenannten Gründen im Folgenden nur insoweit Stellung genommen, wie die Naturschutzverbände durch die Planänderungen in ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen sind.

zu Bauplan G85 N3:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände rügt, dass bei der Bausausführung „nicht nur der planfestgestellte Arbeitsstreifen, sondern (...) auch das Flurstück verlassen“ worden sei. Dabei sei es zu neuen Betroffenheiten gekommen.

Die vorgenannte Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch die Planänderung im Bereich dieses Bauplanes werden die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke lediglich anders als planfestgestellt betroffen sind. Eine Neubetroffenheit von Flurstücken liegt nicht vor.

Des Weiteren tragen die Naturschutzverbände vor, dass durch die Planänderung „in den Traufbereich des Waldes massiv eingegriffen“ worden sei. „Auf

dem neu betroffenen Grundstück“ sei eine mehrstämmige mindestens 60 Jahre alte Erle unmittelbar am Garather Mühlenbach gerodet worden. Eine weitere Erle sei in 2,5 m Höhe gekappt worden. Zudem sei entgegen den Ausführungen im Plan die vorhandene Eiche nicht geschont worden, sondern sie sei im Arbeitsbereich „massiv und wenig fachmännisch aufgeastet“ worden. Nach Einschätzung der Naturschutzverbände lassen die „umfangreichen Erdarbeiten unmittelbar am Fuße der Eiche“ eine nachhaltige Schädigung des Baumes erwarten. Diese Eingriffe seien zu bilanzieren und auszugleichen.

Diese Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen.

Die Rodung der mehrstämmigen Erle am Bach steht nicht im Zusammenhang mit dem Rohrleitungsbau. Das Waldgrundstück wurde durch den Bau nicht betroffen. Die auf 2,5 m Stammlänge reduzierte Erle am Rande des Grünlandes wurde von der Vorhabensträgerin „auf den Stock gesetzt“. Diese Maßnahme hat die Vorhabensträgerin zusammen mit der Beseitigung der Ufergehölze im Arbeitsstreifen vor der Rodung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.

Hinsichtlich der vorhandenen Eiche ist festzustellen, dass die Vorhabensträgerin zur Verhinderung von Verletzungen des Baumes durch unkontrolliertes Abreißen weit ausladender Äste durch den Baggerarm die Äste zurückgeschnitten hat. Diese Maßnahme ist nicht zu beanstanden.

Die vorgenannte Einschätzung der Naturschutzverbände zur behaupteten Schädigung der Eiche durch die Baumaßnahmen geht fehl. Der Rohrgraben wurde am äußersten Rand des Wurzelbereiches der Eiche ausgehoben und der Rohrgrabenaushub wurde auf dem Grünland im Wurzelbereich temporär gelagert. Zur Verfüllung des Rohrgrabens wurde der Aushub ohne Befahren des Wurzelbereichs mit der Baggerschaufel in den Rohrgraben gezogen. Eine Schädigung des Baumes ist dadurch nicht zu erwarten. Eine Bilanzierung ist daher obsolet.

zu Bauplan G100 N3:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände rügt bezüglich dieser Planänderung zunächst, dass die Änderung vom „05.02.2007“ datiere und die Kenntnisse von der Situation vor Ort daher Eingang in den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 hätten finden müssen. Die Aussage in den Änderungsunterlagen, im Planfeststellungsbeschluss hätten die „nachträglich vor Ort vorgefundenen Ausmaße des Brückenfundaments“ nicht berücksichtigt werden können, sei daher „falsch“. Zudem ist das Landesbüro der Naturschutzverbände der Auffassung, dass eine „Bodenschutzüberprüfung zwingend vor der Ausführung“ hätte stattfinden müssen.

Die Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zur Datierung der Planänderung sind nicht hinreichend substantiiert und können daher von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Es ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vielmehr davon auszugehen, dass die Darstellungen der Vorhabensträgerin zutreffend sind und die tatsächlichen Ausmaße der Brückenfundamente erst im Rahmen der Bauausführung (nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007) bekannt wurden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Anmerkungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Bodenschutz im Bereich des Bauplanes G100 N3 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme des Landrats des Kreises Mettmann verwiesen.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Stadtwerke Hilden.

cc) Private Belange

Einwender mit der Schlüssel-Nummer 1

Az.: -ohne- vom 29.12.2008

Die grundstücksbetroffenen Einwender machen gegen die Planänderung im Bereich des Bauplanes G85 N3 Einwendungen geltend. In verfahrensrechtlicher Hinsicht kritisieren die Einwender unter Verweis auf die entsprechenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007, dass die Planänderungen erst nach ihrer Realisierung von der Vorhabensträgerin beantragt worden sind.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Ziffer B.3. und Ziffer B.4.a) dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen zurückgewiesen. Die übrigen Ausführungen der Einwender zu diesem Themenkreis stellen keine Einwendungen im Rechtssinne dar, da die Einwender lediglich Forderungen zur Erläuterung der Hintergründe für die Abweichungen erheben und bauaufsichtsrechtliche Fragestellungen thematisieren.

Hinsichtlich der Einwendungen zum sog. „Geogrid“ wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Änderungsbescheid vom 03.03.2009 verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die textlichen Darstellungen in den Planänderungsunterlagen vertreten die Einwender die Auffassung, dass die von der Vorhabensträgerin genannten Gründe für die hiesige Planänderung unzutreffend seien. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Darstellungen zu einer „vorhandenen Drainage“.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass neben der Lage einer vorhandenen Drainage auch die aufgrund von Interessensabgrenzungsverträgen bestehende Verpflichtung zur rechtwinkligen Querung von Fremdleitungen ein maßgeblicher Grund für die beantragte Planänderung war. Die Fra-

ge, ob die vorhandene Drainage der Entwässerung der Obstbaumwiese dient und ob es sich um eine „unbekannte Fremdleitung“ handelt, ist nicht entscheidungserheblich. Im Übrigen wird auf die Feststellungen unter Ziffer B.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Die Ausführungen der Einwender zur behaupteten Überschreitung der Grundwasserhaltung im Bereich des Bauplanes G85 N3 werden bereits aus formalrechtlichen Gründen zurückgewiesen, da die Einwender insoweit Gesichtspunkte geltend machen, die allein öffentlich rechtliche Belange betreffen, ohne das zumindest auch ihre eigenen rechtlich geschützten Interessen hiervon betroffen sind.

Hinsichtlich der Anmerkungen bzw. Forderungen zur Erläuterung der Bezeichnung der Planunterlagen (Datierung) ist festzustellen, dass auf dem vorgenannten Bauplan für die Umtrassierung das Datum „08.10.2007“ vermerkt ist. Die Behauptung der Einwender geht somit fehl. Im Übrigen wird hinsichtlich der Bezeichnung und Bestimmtheit der Pläne auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW verwiesen.

Die Forderung zur Untersuchung von Alternativen zur Kohlenmonoxidpipeline sowie die Anmerkungen zur behaupteten Korrosion der Rohrfernleitung durch das Transportmedium beziehen sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die im Wesentlichen Trassenverswenkungen beinhalten. Sie sind daher im gegenständlichen Planänderungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf diese Themenkreise wird auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Einwender ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Die Inanspruchnahme des Grundeigentums der Einwender ist für die Realisierung des Vorhabens erforderlich. Aus den unter Ziffer B.1. dieses Beschlusses

dargelegten Gründen wurden eine Verschiebung der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung sowie eine Verschiebung des Schutzstreifens und eine teilweise Aufweitung des Arbeitsstreifens notwendig.

Durch die Planänderung wird das Grundeigentum der Einwender nicht neu betroffen. Vielmehr wurden die Grundstücksflächen nur anders betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der bereits vorhandenen Leitungen eine konfliktärmere Verlegung der Leitungstrasse nicht möglich. Der Eingriff in das Eigentumsrecht der Einwender ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte der Trassenwahl auf ein Minimum beschränkt worden.

Einwender mit der Schlüssel-Nummer 2

Az.: -ohne- vom 12.01.2009

Gegen die beantragten Planänderungen werden von einer Erbengemeinschaft Einwendungen geltend gemacht. Die Einwenderin bemängelt, dass aus den ihr übermittelten Unterlagen nicht „klar genug“ hervorgehe, ob eine größere Grundstücksfläche in Anspruch genommen werde. Sie äußert die Vermutung, dass wohl eine größere Fläche in Anspruch genommen werde und fordert, dass sich dadurch auch die „Ausgleichsanforderung“ erhöhen müsse.

Zur Sachverhaltsklärung bittet sie um „klar detaillierte Streckenverläufe der CO-Leitung der Fa. Bayer in ursprünglicher sowie in durchgeführter Maßnahme“.

Zudem kritisiert die Einwenderin, dass „der genaue Streckenverlauf erst nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme mitgeteilt wurde“.

Die beantragten Planänderungen vollziehen sich auf Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Einwenderin stehen. Die Einwenderin ist mithin von den Planänderungen, die Gegenstand der hiesigen Entscheidung sind, nicht selbst betroffen. Die geltend gemachten Einwendungen werden daher bereits aus diesem formal-rechtlichen Grund zurückgewiesen.

Sonstige Privatbetroffene

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 07. Mai 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)